

§ 1 Stmk. TLV 2014 Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer

Stmk. TLV 2014 - Steiermärkische Tanzlehrverordnung 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Ausbildung zur Tanzlehrerin/zum Tanzlehrer erfolgt in einer gewerbsmäßig betriebenen Tanzschule. Während der Ausbildungszeit hat die Ausbildungsschülerin/der Ausbildungsschüler mindestens zwölf Wochenstunden durch mindestens 32 Wochen pro Ausbildungsjahr beim Unterricht mitzuwirken. Die Ausbildungsschülerin/Der Ausbildungsschüler ist hiebei zu allen für den Tanzunterricht erforderlichen Tätigkeiten heranzuziehen.

(2) Ausbildende/Ausbildender darf nur eine geprüfte Tanzlehrerin/ein geprüfter Tanzlehrer sein, die/der zumindest zwei Jahre Praxis als Tanzlehrerin/Tanzlehrer aufzuweisen hat. Eine Ausbildnerin/Ein Ausbildner darf gleichzeitig höchstens zwei Ausbildungsschülerinnen/Ausbildungsschüler ausbilden.

(3) Die Ausbildung in verschiedenen Tanzschulen ist zulässig.

(4) Der Verband der Tanzlehrer Steiermarks hat die Absolvierung der Ausbildung bzw. von Ausbildungsteilen gemäß Anlage I zu bestätigen.

In Kraft seit 18.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at